STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSH0F

GZ.: LRH 24 W 1 - 1984/2

Prüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen der Wohnbauträger

"Wohnbauhilfe", gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., 8010 Graz, Hasnerplatz 10.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Rechtliche Grundlagen und Organe	1 1 2 3
III.	Repräsentation und Werbung	5
IV.	Personalaufwand und Kosten der Organe	8
V.	Feststellungen zur Buchführung	19
VI.	Feststellungen zur Bauabwicklung, Behandlung von Anboten und Auftragsvergaben	20 20 26 28 30 34
VII.	Grundstückskäufe •••••	36
VIII.	Erträge aus Skonti	38
IX.	Instandhaltungsrücklage, Bauerneuerungsrückstellung	40
х.	Betriebskostenabrechnung	. 42
XI.	Gesondertes Bankkonto für Bauvorhaben•	44
XII.	Abschluß von Versicherungen	45
XIII.	Wirtschaftliche Lage	46
YTV/	Schlußhemerkungen • • • •	50

I. Prüfungsauftrag

Im Zuge der Prüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen, die ihren Sitz in der Steiermark haben, hat der Landesrechnungshof bei der "Wohnbauhilfe", gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., eine Einschau durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 5 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter ORR Dr. Karl Bekerle hat die Einzelprüfung im besonderen AS Othmar Rattenschlager durchgeführt.

II. Rechtliche Grundlagen und Organe der Gesellschaft

1. Rechtliche Grundlagen

 $\mbox{ Die Gesellschaft wurde } 1962 \; \mbox{gegründet und f\"{u}hrt}$ die Firmenbezeichnung

"Wohnbauhilfe", gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.

und hat ihren Sitz in 8010 Graz, Hasnerplatz 10.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen, die Schaffung von Wohnungseigentum, sowie Aufgaben im Rahmen der Assanierung und Stadterneuerung.

Der <u>örtliche Geschäftsbereich</u> erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

Eine Zweigniederlassung bestand in Wien, Pulverturmgasse 3. Diese wurde Ende 1981 aufgelöst.

2. Stammkapital und Gesellschafter

 $\label{eq:decomposition} {\tt Das\;Stammkapital}\;\; {\tt der\;Gesellschaft\;betr\"{a}gt}$ S 200.000.--.

Ge	esellschafter	<u>Stammeinlage</u>	,6°,
a)	Wohnungseigentum und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Schattengasse 4, 1010 Wien	S 180.000	90
b)	Dkfm. Otto Böck, Wirt- schaftstreuhänder, 3011 Purkersdorf	S 20.000	10

Bemerkt wird, daß bis 2. September 1982

- a) Dkfm. Dr. Leopold Philipp, Wien (Stammeinlage S 180.000.--)
- b) Anna Philipp (Stammeinlage S 20.000.--)

Gesellschafter waren.

3. Organe der Gesellschaft

- a) Geschäftsführer
- b) Aufsichtsrat
- c) Generalversammlung

a) Geschäftsführer

Gemäß§ 8 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft je nach der Bestimmung der Gesellschafter einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Gesellschaft hat derzeit einen Geschäftsführer in der Person von Direktor Werner Stagl (seit 4.April 1979).

überdies hat die Gesellschaft 2 Prokuristen.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Gesellschaftsvertrag aus mindestens 3 von der Generalversammlung zu wählenden Personen, welche von den einzelnen Gesellschaftern in Vorschlag gebracht werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit zusammen:

<u>Vor-</u> <u>und Zuname</u>	<u>Funktion</u>	seit
o.Univ.Prof.Architekt Dipl.Ing. Dr.PeterBreitling	Vorsitzender	13.Dezember 1982
Dr. Helmut Klement, Rechtsanwalt	Vorsitzender- Stellvertreter	13.Dezember 1982
W.Hofrat Dr. Franz Kandler, Landesbeamter	Mitglied	23.Juni1980
Dr.Werner Perscha, Notar	Mitalied	13.Dezember 1982

Für den Aufsichtsrat besteht eine eigene Geschäftsanweisung. Gemäß Gesellschaftsvertrag hält der Aufsichtsrat mindestens dreimal im Jahr Sitzungen ab.

Der Aufsichtsrat ist in den Jahren

1980	zu	4
1981	zu	4
1982	zu	3
1983	zu	3

Sitzungen zusammengetreten.

c) Generalversammlung

Gemäß Gesellschaftsvertrag wird die Generalversammlung mindestens jährlich einmal einberufen.

Die Generalversammlungen der letzten Jahre wurden am

- 23. Juni 1980
- 3. Dezember 1980
- 16. Februar 1981
- 28. Oktober 1981
- 12. Dezember 1982
- 16. September 1983

abgehalten.

 $\label{thm:decomposition} \mbox{Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der} \\ \mbox{Vorsitzende des Aufsichtsrates.}$

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

III. Repräsentation, Werbung

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1982 Aufwendungen für Repräsentation und Werbung in folgender Höhe getätigt:

	Rep	räsentation		Werbung
1978	S	95.638,35	S	115.926,73
1979	S	110.300,30	S	95.871,35
1980	S	31.424,48	S	155.859,92
1981	S	27.714,81	S	216.319,50
1982	S	34.688,34	S	382.363,77

Zu diesen Aufwendungen ist allgemein zu bemerken, daß für den Geschäftsbereich Steiermark für den Bereich Repräsentation kein eigenes Konto geführt wird, sondern alle Ausgaben für diesen Bereich als Werbung deklariert werden.

Der Landesrechnungshof vertritt - wie auch in anderen Berichten bereits ausgeführt - die Meinung, daß gemeinnützige Bauvereinigungen im Bereich des Repräsentationsaufwandes einen <u>sparsamen</u> und <u>restriktiven</u> Maßstab anzulegen haben.

Im Verhältnis zum Geschäftsumfang erscheinen die obangeführten Ausgaben nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu hoch zu sein.

Der Landesrechnungshof verweist auch auf die diesbezügliche Debatte, die im Kontrollausschuß im vergangenen Jahr stattgefunden hat und bei der übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wurde, daß in Zukunft eine großzügige Vorgangsweise von gemeinnützigen Bauvereinigungen im Bereich Repräsentation nicht zur Kenntnis genommen werden wird und daß der für den Wohnbau zuständige poli-

tische Referent eine entsprechende Regelung in Aussicht gestellt hat.

Für den Bereich "Werbung" wird folgendes ausgeführt:

Eine allgemeingültige Definition des Begriffes Werbung besagt:

"Werbung ist ein Instrument, um Menschen zur freiwilligen Vornahme bestimmter Handlungen zu veranlassen."

Im Bereiche des gemeinnützigen Wohnbaues handelt es sich nach Meinung des Landesrechnungshofes b_ei der "Vornahme der bestimmten Handlung", nämlich dem Erwerb einer geförderten Wohnung, um ein Grundbedürfnis der meisten Menschen.

Eine Werbung im größeren Ausmaß im Sinne der Absatzwerbung ist daher mit Sicherheit im Normalfall nicht erforderlich, sondern nur dann, wenn Objekte gebaut werden, deren Errichtung von vornherein mit einem gewissen Risiko verbunden sind.

Bezogen auf die geprüfte Bauvereinigung ist es daher bemerkenswert, daß z.B. dem Werbeaufwand 1982 der Filiale Wien in Höhe von S 303.814,96 Erträge aus aktivierten Bauverwaltungskosten in Höhe von nur S 585.400.-- und aus Architektenleistungen in Höhe von nur S 68.405.-- gegenüberstehen.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß die Bauvereinigung die Filiale Wien in der Zwischenzeit liquidiert hat; in Zukunft it daher mit Kosten in dieser Größeoordnung nicht mehr zurechnen.

Insgesamt muß der Landesrechnungshof zum Bereich Repräsentation und Werbung feststellen, daß die geprüfte Bauvereinigung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit <u>nicht</u> im erforderlichen Ausmaß nachgekommen ist.

Diese Feststellung gründet sich auch auf die Tatsache, daß es der geprüften Bauvereinigung nicht gelungen ist, für die Bereiche Hausverwaltung und Bauverwaltung in den Jahren 1978 bis 1981 ein positives Ergebnis zu erreichen.

Der Landesrechnungshof erwartet in Zukunft eine restriktive Vorgangsweise in diesen Bereichen; es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine genaue Trennung von Repräsentationsaufwand und Werbeaufwand erforderlich ist.

IV. Personalaufwand, Kosten der Organe

Der Personalaufwand der Bauvereinigung betrug in den einzelnen Jahren:

1978	S	2,560.101,32
1979	S	3,069.743,14
1980	S	3,181.465,59
1981	S	3,608.303,54
1982	S	4,488.351,02

Dieser Gesamtaufwand setztsich in den einzelnen Jahren wie folgt zusammen:

1		`	\neg	\circ
	_ `	9	/	Ö

Gehälter	S	1,839.178,74
Löhne	S	57.114
gesetzliche Sozialabgaben	S	360.411,65
Zuweisung zur Abfertigungs- rückstellung	S	129.245,06
freiwilliger Sozialaufwand	S	174.151,87
	S	2,560.101,32
1979		
Gehälter	S	2,171.102,23
Löhne	S	81.834,27
gesetzliche Sozialabgaben	S	433.948,34
Zuweisung zur Abfertigungs- rückstellung	S	157.353,55
freiwilliger Sozialaufwand	S	225.504,55
	S	3,069.743,14

1980		
Gehälter	S	2,359.096,41
Löhne	S	56.326,63
gesetzliche Abgaben	S	448.759,78
Zuweisung zur Abfertigungs- rückstellung	S	126.218,50
freiwilliger Sozialaufwand	S	191.064,27
	S	3,181.465,59
1981		
Gehälter	S	2,851.196,11
gesetzliche Abgaben	S	534.958,47
Zuweisung zur Abfertigungs- rückstellung	S	86.279,41
freiwilliger Sozialaufwand	S	135.485,55
Umsatzsteuer auf Sachbezüge (Dien stauto)	S	384
	S	3,608.303,54
1982		
Gehälter	S	3,558.586,81
gesetzliche Abgaben	S	727.144,51
Zuweisung zur Abfertigungs- rückstellung	S	62.621,57
freiwilliger Sozialaufwand	S	139.998,13
	S	4,488.351,02

Zur Zeit werden von der Bauvereinigung 17 Angestellte beschäftigt, wobei 2 Angestellte nur halbtags tätig sind und sich eine Angestellte im Karenzurlaub befindet.

Die Bezüge der Angestellten orientieren sich am Kollektivvertrag, werden aber $\underline{15mal}$ zur Auszahlung gebracht.

Der <u>freiwillige Sozialaufwand</u> setzt sich aus Kosten für einen freien Mittagstisch, der Abhaltung von Weihnachtsfeiern sowie den Kosten für Betriebsausflüge und für freiwillige Krankenversicherungen zusammen.

Zu den <u>Betriebsausflügen</u> ist zu bemerken, daß in diesem Bereich trotz der Unwirtschaftlichkeit in der Hausverwaltung und der Bauverwaltung in den Jahren 1978 bis 1981 eine sehr großzügige Vorgangsweise gewählt wurde.

So wurde im Jahre 1980 in der Zeit vom 16. bis 19. Oktober 1980 ein <u>Betriebsausflug nach Amsterdam</u> durchgeführt, wobei die Kosten über S 100.000.-- betrugen.

In der Zeit vom 25. bis 28. Oktober 1979 wurde eine <u>Gruppenreise nach Lissabon</u> gebucht, wobei die Kosten abermals den Betrag von S 100.000.-- überstiegen.

Im Jahre 1978 ging die Reise in der Zeit vom 19. bis 22. Oktober 1978 nach <u>Athen</u> und betrugen die Kosten ca. S 80.000.--.

Vom Landesrechnungshof wird **andererseits** hervorgehoben, daß im Jahre 1981 <u>kein</u> Betriebsausflug stattgefunden hat und die Kosten für den Ausflug 1982 nur noch ungefähr S 10.000.-- betrugen.

Zu den Personalkosten ist weiters zu bemerken, daß unter dem Titel "Rechts- und Beratungskosten" Aufwendungen anfallen, die nach Meinung des Landesrechnungshofes den Personalkosten zugehörig sind.

Beispielsweise sei hier angeführt, daß z.B. im Jahre 1982 Beträge in einer Gesamthöhe von S 110.000.-- anfielen. Es wurden an verschiedene <u>betriebsfremde Personen</u> für Büroarbeiten Beträge in einer Höhe v n jeweils genau S 10,000.-- ausbezahlt.

Ohne daß der Landesrechnungshof unterstellen will, daß der Betrag von genau S10.000.-- dadurch begründet ist, daß auf bestehende steuerliche Bestimmungen Rücksicht

genommen wurde, ist es doch <u>auffallend</u>, daß z.B. für das Sortieren von Belegen, für die Anlage von Konten und eines Kontenplanes, für das Schreiben von Namenslisten, aber auch für weit qualifiziertere Buchungsarbeiten der gleiche Betrag zur Auszahlung gekommen ist.

Diese Beispiele gelten auch für die Jahre 1978 bis 1981. <u>Unverständlich</u> ist, daß für diese Arbeiten fremde, nicht in einem Dienstverhältnis zur Bauvereinigung stehende <u>Personen</u> herangezogen wurden. Man müßte doch vielmehr annehmen, daß bei erhöhtem vorübergehendem Arbeitsanfall in erster Linie die Bediensteten gegen Überstundenentschädigung bzw. Freizeitausgleich herangezogen werden.

Zum Personalaufwand ist weiters festzustellen, daß eine leitende Angestellte der Bauvereinigung einen <u>Dienstwagen Marke VW Polo</u> benützt, der auch für private Fahrten zur Verfügung steht.

Bei der Durchsicht des Fahrtenbuches konnte errechnet werden, daß z.B. im Jahre 1982 von 11.206 gefahrenen Kilometern lediglich 3.744 km auf Dienstfahrten entfielen, das sind nur rd. 33%. Außerdem konntffiunter Zugrundelegung des Fahrtenbuches im Zeitraum 23. September 1981 (Beginn im Fahrtenbuch) bis 12. Jänner 1983 (Ende im Fahrtenbuch) nur 2 Fahrten außerhalb von Graz festgestellt werden. Alle anderen Dienstfahrten waren Stadtfahrten zwischen 12 und 39 km.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes wäre die Überlegung angebracht, nach dem Ausscheiden des derzeitigen PKW3keinen weiteren Dienstwagen anzuschaffe.nDies deshalb, da z.B. im Jahre 1982 für die dienstlich gefahrenen 3.744 km bei Auszahlung eines Kilometergeldes ein Aufwand von rd. S 12.000.-- erforderlich gewesen wäre, dem effektive Kosten von über S 20.000.-- ohne Abschreibung gegenüberstehen.

<u>zusammenfassend</u> kann zu den Personalkosten ausgesagt werden, daß die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sehr großzügig angelegt wurden, wobei vom Landesrechnungshof nicht übersehen wird, daß z.B. *im* Bereich des freiwilligen Sozialaufwandes bereits ein Umdenken eingesetzt hat.

<u>Die Kosten der Organe setzen sich in den einzel-</u> <u>nen Jahren wie folgt zusammen:</u>

1070		
1978		
Bezüge der Geschäftsführer	S	887.660,77
gesetzliche Sozialabgaben	S	69.587,23
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	41.872,60
freiwilliger sozialer Aufwand	S	47.620
Kosten für Aufsichtsrat und Gesell- schafter	S	74.287
Kosten der Generalversammlung	S	5.795,99
	S	1,126.823,59
1979		
Bezüge der Geschäftsführer	S	717.036,11
gesetzliche Sozialabgaben	S	113.857,14
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	38.815,74
	S	9.691,55
Kosten für den Aufsichtsrat und		,
der Gesellschafter	S	88.916,69
Kosten der Generalversammlung	S	7.035,51
	S	975.352,74
1980		
Bezüge Geschäftsführer	S	947.411,60
gesetzliche Abgaben	S	128.025,18
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen -	S	6.087 , 84
	S	3.032,11
Kosten für den Aufsichtsrat	_	74.287
	S	74.207
Kosten der Generalversammlung	S	11.507,62

1981

Bezüge Geschäftsführer	S	1,153.535
gesetzliche Abgaben	S	145.800,47
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	115.425,46
freiwilliger sozialer Aufwand	S	8.056,83
Kosten für den Aufsichtsrat	S	77.022,12
Kosten derGeneralversammlung	S	15.779,90
Umsatzsteuer auf Sachbezüge (Dienstauto)	S	1.536
	S	1,517.155,78
1982		
1982 Bezüge Geschäftsführer	S	670.162
	S S	670.162 81.453,69
Bezüge Geschäftsführer		
Bezüge Geschäftsführer gesetzliche Abgaben Zuweisungzur Rückstellung für	S	81.453,69
Bezüge Geschäftsführer gesetzliche Abgaben Zuweisungzur Rückstellung für Abfertigungen	S S	81.453,69 11.554,96
Bezüge Geschäftsführer gesetzliche Abgaben Zuweisungzur Rückstellung für Abfertigungen freiwilligersozialer Aufwand	S S S	81.453,69 11.554,96 1.911,70

Der große Rückgang bei den Kosten der Organe ist hauptsächlich auf das Ausscheiden des Geschäftsführers der Zweigstelle in Wien mit 31. Dezember 1981 zurückzuführen.

Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung $\underline{\text{pro Jahr.:}}$

S 16.000.-- Vorsitzender

S 12.000.-- Vorsitzender-Stellvertreter

S 8.000.-- jedes Mitglied

In der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat ist festgehalten, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates <u>ehrenamtlich</u> tätig sind.

Auf Grund der Bestimmungen des§ 2 Abs. 2 der Gebarungsrichtlinienverordnung 1979, BGBl. Nr. 523, ist die Auszahlung einer Aufsichtsratsentschädigung dann unzulässig, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Bauvereinigung auf Grund des Genossenschaftsvertrages (Gesellschaftsvertrag, Satzung) ehrenamtlich tätig sind. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann jedoch neben dem Auslagenersatz ein Sitzungsgeld gewährt werden, das \$ 700.-- je Sitzung nicht übersteigen darf.

Die Vorgangsweise der Bauvereinigung, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Pauschalentschädigung zu gewähren, widerspricht somit dieser Bestimmung.

Die Aufsichtsratsabgabe wird von der Bauvereinigung bezahlt.

Ähnlich wie bei den Personalkosten ist auch bei den Kosten der Organe festzustellen, daß unter dem Titel "Rechts- und Beratungskosten" an den früheren Gesellschafter Dr. Philipp auf Grund eines Konsulentenvertrages mit Datum 20. September 1977 ein monatliches Honorar von S 16.500.--

zuzüglich Umsatzsteuer bzw. ab 1980 von S 20.000.-- zuzüglich Umsatzsteuer bezahlt wurde.

Bemerkenswert ist für den Landesrechnungshof in diesem Vertrag vor allem die Bestimmung, daß <u>Herr Dr. Philipp</u> bis zu 55 Stunden je Monat mit seiner Arbeitsleistung der Firma "Wohnbauhil fe"zur Verfügung zu stehen hat.

Dies bedeutet nach Meinung des Landesrechnungshofes, daß bei einem Beschäftigungsausmaß von O Stunden bis maximal 55 Stunden auch bei O Stunden keine Vertragsverletzung gegeben ist.

Außerdem ist die Leistungsbeschreibung (Unterstützung der Geschäftsführung in Finanzierungsfragen, Finanzierungsmittelbeschaffung, Grundstücksbeschaffung, Förderung des Wohnungsverkaufes und 211gemeine, kaufmännische Beratung) sehrweitgefaßt und müßte es nach Meinung des Landesrechnungshofes für einen Gesellschafter, der 90 % der Anteile besitzt, im ureigensten Interesse sein, diese Leistungen zu erbringen.

Herr Dr. Philipp hat in diesem Zusammenhang in der Aufsichtsratssitzung vom 1. September 1982 als Grund des Verkaufes u.a. auch angeführt, daß das Halten der Ges.m.b.H.-Anteile einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung nicht sehr erstrebenswert ist, da eine Entnahme von Gewinnen nicht möglich ist und die Auszahlung des Konsulentenhonorars vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband kritisiert wird.

Der Landesrechnungshof möchte dazu nur bemerken, daß das Halten von Ges.m.b.H.-Anteilen an gemeinnützigen Wohnbau vereinigungen zum alleinigen Zwecke des Erzielens von Einnahmen auch <u>nicht erstrebenswert sein soll.</u>

Der <u>freiwillige Sozialaufwand besteht</u> in den Jahren 1979 bis 1982 aus der Bezahlung von Gasthausrechnungen anläßlich von Aufsichtsratssitzungen bzw. dem Erwerb

von 10 Eintrittskarten für das Opernhaus Graz im Jahre 1981. Im Jahre 1978 wurde für den ehemaligen Geschäftsführer Dir. Forche eine Höherversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit einer Summe von S 33.600.-- sowie eine Kaskoversicherung in Höhe von S 14.020.-- bezahlt.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes sind beide Zahlungen für Dir. Forche <u>kein</u> freiwilliger Sozialaufwand, sondern ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit Lohnbestandteil.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß diese lohnsteuerschonende Verbuchung anläßlich einer Lohnsteuerprüfung zu einer Nachforderung vonseiten des Finanzamtes in Höhe von S 347.766.— an Lohnsteuer und S 12.190.— an Dienstgeberbeitrag geführt hat, wobei die unrichtige Lohnsteuerberechnung vom ehemaligen Geschäftsführer für sich und seine auch bei der Bauvereinigung beschäftigte Gattin selbst durchgeführt wurde. Der Aufsichtsrat hat deswegen den Beschluß gefaßt, den Betrag von Dir. Forche und seiner Gattin zurückzufordern. Dir. Forche hat dies abgelehnt und solllt. Aufsichtsratbeschluß vom 4.Juli 1983 ein Vergleich angestrebt werden. Zum Prüfungszeitpunkt war noch kein Vergleich erzielt worden und empfiehlt der Landesrechnungshof, da es sich um eine nicht unbeträchtliche Summe handelt, die Verhandlungen zügig zu beenden.

Die <u>Kosten der Generalversammlung</u> bestehen aus den Gebühren für die Einschaltungen in den diversen Zeitungen, aus dem Aufwand für Gasthausrechnungen anläßlich der Generalversammlungen und den Kosten für den Notar.

Zu diesen KQsten zählt aber auch der Aufwand für eine Sonderfahrt mit ei em Wagen des Wiener Tramwaymuseums anläßlich der Generalversammlung im Jahre 1980 in Höhe von S 2.980.-- und den Kosten für einen Besuch der Wiener Oper in Höhe von S 6.560.-- im Zuge der Generalversammlung im Jahre 1978.

Dem <u>Geschäftsführer</u> der Bauvereinigung steht außerdem ein <u>Dienstkraftwa</u> en <u>Marke BMW 535i</u> zur Verfügung. Im§ 4 Gebarungsrichtlinienverordnung 1979, BGBl.Nr. 523, ist ausgeführt, daß die Anschaffung und Verwendung von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Bauvereinigung in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft und zum Geschäftsumfang der Bauvereinigung stehen muß. Über die Verwendung sind genaue Aufzeichnungen zu führen und dürfen nur die nachgewiesenen Kosten den Verwaltungskosten zugerechnet werden.

Der Landesrechnungshof muß die <u>Beweiskraft des</u> vorgelegten <u>Fahrtenbuches</u> für den Zeitraum September 1981 bis Dezember 1982 <u>bezweifeln und</u> kann dies wie folgt begründen:

Laut Rechnung der Firma Denzel wurde vom Geschäftsführer ein Auto für die Zeit vom 13. September 1982 bis 17. September 1982 gemietet. Im Fahrtenbuch sindfür den gleichen Zeitraum Fahrten mit dem BMW nach Nestelbach ausgewiesen. Außerdem ist der Kilometerstand in keinem Fall aufgezeichnet und sind daher die privat gefahrenen Kilometer aus dem Fahrtenbuch <u>nicht</u> ersichtlich. Für das Jahr 1982 ergeben die im Fahrtenbuch aufgezeichneten Kilometer in Summe 12.482.

Laut den Reparaturrechnungen der Firma Köstler, Wien, vom 2.Februar 1982, in der der Kilometerstand mit 51.210 und einer Reparaturrechnung vom 2.November 1982 der Firma Denzel, in der der Kilometerstand mit 72.572 ausgewiesen ist, errechnet sich für den Zeitraum von 9 Monaten eine Kilometer.leistung von 21.332.

Bei einer Hochrechnung **fµr** den Zeitraum von 12 Monaten ergibt dies 28.443 gefahrene Kilometer und sinkt dadurch der betrieblich veranlaßte Aufwand auf unter 50%.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Auszahlung eines Kilometergeldes einen Aufwand von rd.

S 40.000.-- verursacht hätte, während der tatsächliche Aufwand rd. S 98.000.-- ohne Abschreibung betragen hat.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, bei einer eventuellen Neuanschaffung die Kosten eines Dienstautos mit den Kosten des Kilometergeldes zu vergleichen und der Entscheidung zugrundezulegen.

Zu den Kosten der Organe ist zusammenfassend festzustellen, daß ähnlich wie beim Personalaufwand teil-weise nicht sparsam vorgegangen wurde, wobei hervorzuheben ist, daß in der letzten Zeit Einsparungen sichtbar sind.

V. Feststellungen zur Buchführung

Die Buchhaltung wird bei der Bauvereinigung händisch auf Rufkonten geführt. Neben der Finanzbuchhaltung wird eine Bau- und eine Mieterbuchhaltung in Form einer Nebenbuchhaltung geführt.

Die Bauvereinigung hat im Jahre 1979 für die Buchhaltung eine Nixdorf-Anlage mit dem dazugehörigen Softwarepaket um einen Preis von rd. S1,400.000.-- erworben.

Diese Anlage erwies sich in der Folge trotz richtiger Bekanntgabe des zu erwartenden Buchungsumfanges als zu klein und wurde auf Empfehlung der Firma Nixdorf eine Aufstockung der Anlage vorgenommen. Trotzdem war es nicht möglich, eine ordnungsgemäße Buchhaltung auf dieser Anlage abzuwickeln, da das von der Firma Nixdorf verkaufte Wohnbauprogramm nicht existierte und die Firma Nixdorf auch nicht in der Lage war, bis Ende 1982 ein entsprechendes Programm zu liefern.

Die Anlage wurde Ende 1982 von der Firma Nix-dorf um eine Pauschalsumme von S1,500.000.-- zurückgenommen.

Der Landesrechnungshof kann dazu <u>positiv</u> vermerken, daß die Bauvereinigung trotz des Ankaufes der Anlage die Buchhaltung im ursprünglichen System weitergeführt hat, sodaß es dadurch zu keinen Verzögerungen gekommen ist.

 ${\tt Zum\ Pr\"{u}fungszeitpunkt\ kann\ festgestellt\ werden,}$ daß die Buchhaltung <u>tagfertig</u> ist.

Zu bemängeln ist, daß z.B. für den Bereich Graz kein Konto "Repräsentation" geführt wird und wäre auch eine richtige Zuordnung der einzelnen Kosten auf den Konten erforderlich (z.B. Reisekosten als Werbeaufwand erfaßt).

<u>VI. Feststellungen zur Bauabwicklung, Behandlung von Anboten</u> <u>und Auftragsvergaben</u>

1. Allgemeine Feststellungen über die Durchführung von Bauvorhaben

Die "Wohnbauhilfe" verfügt über <u>kein</u> eigenes technisches Büro, sondern beauftragt Architekten/Ziviltechniker mit Planung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Anbote, Bauaufsicht, Prüfung der Schlußrechnungen usw.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Grundstückskäufe (siehe auch VII. des Berichtes) und der Auftragsvergaben mußte wiederholt folgende Vorgangsweise festgestellt werden:

<u>Ein und dieselbe Person</u> tritt bei einem Bauvorhaben in 4 Funktionen auf

a) als Privatperson

* Verkäufer des Grundstückes

b) als Architekt, betrautmit

- * Planung
- * Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

c) als <u>Inhaber einerBaufirma</u>

- * Anbotlegung für Baumeisterarbeiten
- * Auftragnehmer für Baumeisterarbeiten

- d) als Ziviltechniker, betraut mit
 - * Anbotprüfung
 - * Bauaufsicht
 - * Prüfung der Schlußrechnungen und Erstellung der Endabrechnung (Schlußrechnungsprüfungwar im Detail zumeist nicht erforderlich, da die Vergabe fast immer zu einem Pauschalpreis erfolgt ist)

 $\label{thm:condition} Schematisch l\"{a} \mbox{\it ßt} \mbox{\it sich diese Vorgangsweise folgend darstellen:}$

Dı p 1 -. J n g · N. N.

als

	Architekt	Inhaber
Privat-	bzw.	einer
person	Ziviltechniker	Baufirma

an Aus-

verkauft Grundstück an "Wohnbauhilfe"

- Planung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

= Wissensvorteil g qenüber anderen Anbotlegcrn

Auftragnehm er für Baumeisterarbeiten

Bauaufsicht = Prüfung dereigenen Arbeit

Prüfung der Anbote

= auch Prüfung des eigenen Anbotes

Dipl.Ing.N.N. = Dipl.Ing.E.Franz/Baufirmafranz
Dr.Ing.Herzog/BaufirmaHerzog
Baumeister[der/Baufirma[der

Prüfung der Schlußrechnungen
= Prüfung seiner eigenen Rechnung

N

Bemerkt wird, daß die Richtlinien für die Durchführung der Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 erst mit der Änderung vom 15. Juni 1981 die Trennung von Planung und Ausführung durch die Formulierung

"Anbote von Bewerbern, die mit der Planung der betreffenden Arbeit oder Lieferung (Leistung) befaßt waren, sind auszuschließen."

<u>ausdrücklich</u> vorgesehen haben.

Unter Hinweis auf die Aufstellung auf Seite 24 wird darauf hingewiesen, daß für die ersten 5 angeführten Bauvorhaben bei Baubeginn Planung und Ausführung in einer Hand noch nicht ausdrücklich verboten war.

Hiezu wird jedoch festgestellt, daß

- * die Nichtbeachtung der Trennung von Planung und Ausführung bereits vor dem in die Förderungsrichtlinien aufgenommenen Gebot eine Verletzung des <u>Grundsatzes der gleichmäßigen</u> <u>Behandlung aller</u> <u>Bieter</u> bedeutet hat und
- * diese von der "Wohnbauhilfe" praktizierte Vorgangsweise, nämlich Planung, Ausführung und Kontrolle praktisch in einer Hand zu vereinen, weit darüber hinausgeht.

Es drängt sich bei dieser Vorgangsweise der Bauvereinigung bei Abwicklung von Bauvorhaben vielmehr die Frage auf, wozu eine gemeinnützige Bauvereinigung überhaupt sozusagen noch "dazwischengeschaltet" wird.

Der Landesrechnungshof muß überdies ausdrücklich feststellen, daß es sich bei dieser Vorgangsweise um <u>keinen</u> Einzelfall gehandelt hat.

Die "Wohnbauhilfe" hat in der Zeit von Ende 1975 bis Frühjahr 1984 12 Bauvorhaben (ausgenommen Betreuungsbauten) abgewickelt. Bei 6 Bauvorhaben (=50%) wurde diese - vollkommen unverständliche - Vorgangsweise praktiziert.

Es handelt sich dabei um folgende Bauvorhaben:

Bauvorhaben	Baubeginn	Baufertig- stellung	Verkäufer des Grundstückes	Planung	Erstellung der Ausschreibungs- unterlagen	Beteiligung an Ausschreibung	Prüfung der An- bote	Auftragnehmer (Baumeisterar- beiten)	Bauaufsicht	Prüfung der Schlußrechnung
Graz, Herrgott-	September 1975	August 1978	Maria Reiner	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Dr.Ing F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Dr. Ing.F.L.Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog
wiesgasse 68 — Graz, Körösi- straße 104	November 1975	Juni 1978 !	Dipl.Ing. E. Franz bzw. "Komfort-Bau- 1.Wohnungsges. m.b.H• 11	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung Dipl.Ing.E. I Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung Dipl.Ing.E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E.Franz
1 1Graz, Körösi- straße 106	September 1976	Juni 1978	(Geschäfts- führer Dipl. Ing. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Arch.Dipl.lng. E. Franz	Bauunternehmung		Bauunternehmung Dipl.Ing.E.Franz	Arch.Dipl.Ing. E.Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz
Graz, Herrgott- 1 wiesgasse 164,]164a	Februar 1977	September 1978	Franz Colimprain	Bm. F. Eder	Bm. F. Eder	!Baufirma F.Eder	Bm. F. Eder	Baufirma F.Eder Ges.m.b.H.	Bm.f.Eder	Bm.F.Eder
N ⁱⁱ Graz, Fröbel- gasse 16	Jänner 1979	1 September 1980	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing. F.L.	Baufirma Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog
Graz, Dr.Emper- lgerweg	März 1982	April 1984	Dipl.Ing.E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E.Franz	Bauunternehmung Dlpl.Ing.E.Fran	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung Dipl.lng.E.Franz	ltrch.Dipl. Ing. [. Franz	Arch.Dipl.Ing. E.Franz
1	1 1	1	i	1		1				1*=sofern Schlußrech- nungsprüfung notwendig, da meist Vergabe zu Pauschalprei

i

11

1

Auch die von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer eingesetzte Kommission "Kontrolle im sozialen Wohnbau'' hat sich sehr eingehend mit der Verflechtung "Grundstücksverkäufer - Planer - ausführende Firma" befaßt und wurden in die seit 19. Mai 1984 geltenden neuen Förderungsrichtlinien diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen.

So wurde unter III. V. der Förderungsrichtlinien festgelegt, daß

"dem Voreigentümer oder Vermittler von Grundstücken

- * ein Planungsauftrag nicht erteilt bzw.
- * wegen des Verstoßes gegen die im Abschnitt IV.

 Vergebungsvorschriften für Arbeiten und Lieferungen (Leistungen) enthaltenen Grundsätze
 ein Eintrittsrecht zum Preis des Billigstbieters nicht eingeräumt werden

darf.

Auch ist unter IV. E. lit.n) der neuen Förderungsrichtlinien ausgesprochen, daß <u>Anbote</u> von Bietern, die mit der Planung oder Ausschreibung der betreffenden Arbeit oder Lieferung (Leistung) direkt oder indirekt befaßt waren, <u>auszuscheiden</u> sind.

Es kann erwartet werden, daß durch die neuen Förderungsrichtlinien in Zukunft diesbezügliche Vorgangs-weisen von vornherein unterbunden werden, wenngleich nachdrücklichst darauf hingewiesen werden muß, daß die Vorgangsweise der "Wohnbauh ilfe",

- * Planung
- * Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- * Prüfung der Anbote
- * Ausführung
- * Bauaufsicht
- Prüfung der Schlußrechnung (wenn überhaupt erforderlich, da die Vergabe meist zu einem Pauschalpreis erfolgt ist)

an die bauausführende Firma bzw. dem Firmeninhaber als Ziviltechniker zu übertragen, nicht nur dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter, sondern auch dem Grundsatz der Trennung von Ausführung und Kontrolle widerspricht.

2. Eröffnung der Anbote

Die ÖNORM A 2050 sieht unter Punkt 4.22 eine Kennzeichnung der Anbote (z.B.Lochung) vor, damit ein nachträgliches Auswechseln von einzelnen Blättern feststellbar wäre. Die stichprobenweise Prüfung der Anbote hat ergeben, daß die Bauvereinigung die eingelangten Anbote nicht gekennzeichnet hat.

Auch sieht die ÖNORM A 2050 unter anderem vor, daß in der über die Anboteröffnung aufzunehmendenNiederschrift auch Beginn und Ende der Eröffnung einzutragen ist.

Hiezu muß festgestellt werden, daß die Angaben über Beginn und Ende der Anboteröffnung zumeist fehlen.

In einigen Fällen mußte auch festgestellt werden, daß die in der Anboteröffnungsniederschrift aufscheinende Anbotsumme mit der Summe laut Anbot <u>nicht</u> übereinstimm.t.

Beispiele:

Bauvorhaben Graz, Reininghausstraße

Anbotsumme der Firma Egger laut Anboteröffnungsniederschrift vom

Anbote Sanitärinstallation

Bemerkt wird, daß in beiden Fällen nur die Anbotsumme der Firma Egger in der Anboteröffnungsniederschrift nicht richtig wiedergegeben wurde. Die Anbotsummen der anderen anbietenden Firmen decken sich mit der in der Niederschrift angegebenen Summe.

2. März 1979 (Beilage 4) S 1,828.550,08

Die Geschäftsführung konnte über Befragen diesen Umstand nicht aufklären.

Auch im Anbotprüfungsprotokoll (Beilage 5) scheint in der Spalte "ungeprüfte Anbotsumme" nicht die im Anbot der Firma Egger ausgewiesene Anbotsumme auf. Da ein zweimaliger Irrtum wohl auszuschließen ist, wäre eine mögliche Erklärung dieses Umstandes, daß von der Firma Egger 2 verschiedene Anbote vorhanden waren.

Auf Seite 8 des Bauvertrages vom 5. März 1981 scheinen in der Aufstellung die richtigen Summen des Anbotes vom 2. März 1979 wieder auf (Beilage 6).

3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Auch im Rahmen dieser Prüfung sieht sich der Landesrechnungshof veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Planung als Voraussetzung für eine exakte Leistungs- und Mengenerfassung Ausschreibung hinzuweisen.

Die Tatsache, daß die Bauvereinigung dies nicht immer beachtet hat, wird am folgenden Beispiel dargelegt:

Bauvorhaben Graz, Reininghausstraße

<u>Anbote Baumeisterarbeiten</u>

Anboteröffnung: 2. März 1979

Reihung (Beilage 7):

	Block A	Block B
1. Neue Reformbau	S 15,635.116,80	S14,715.493,20
2. Firma Eder	S 17,789.851,10	S 16,815.476,13
3. Firma Franz	S 18,528.460,63	S17,972.046,05

Reihung nach Anbotprüfung (Beilage 8/1-4):

		Block A +B
1.	Neue Reformbau	S34,190.766,68
2.	Firma Eder	s 36, 408.573, 73
3.	Firma Franz	s 37,746.521,90

Die Neue Reformbau ist mit Schreiben vom 29. Jänner 1980 von ihrem Anbot zurückgetreten (Beilage 9).

Die Bauvereinigung ist sodann mit der Baufirma Eder in Verhandlung getreten. Die Firma Eder hat ihr Anbot auf Grund von <u>Leistungs- und Massenänderungen</u> von S 36,408.573,73 auf <u>S 26,211.340.--</u> also um mehr als <u>S 10 Mio.</u> reduziert. Der Auftrag erging an die Firma Eder zu einem Pauschalpreis von S 26,211.340.-- (Beilage 10/1-2).

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß bei wesentlicher Änderung der Grundlagen der Ausschreibung - wie in diesem Fall - die Ausschreibung aufzuheben und eine Neuausschreibung durchzuführen gewesen wäre.

Die Bauvereinigung hat jedoch diesen Weg nicht gewählt, sondern nur der Firma Eder die Überarbeitung ihres ursprünglichen Anbotes auf die geänderten Grundlagen – somit ohne Konkurrenzdruck – ermöglicht.

4. Prüfung der Anbote

Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Anbote wesentlichen Umstände festzuhalten sind (Punkt 4.4 der ÖNORM A 2050).

Die Prüfung dieses Bereiches hat folgendes er-

geben:

- * Anstelle von Niederschriften über das Anbotprüfungsergebnis werden Formblätter verwendet, aus denen die anbietenden Firmen, die Anbotsummen und die überprüften Anbotsummen ersichtlich sind. Diesen Formblättern kann jedoch der Name des Prüfers zumeist nicht entnommen werden und scheint zumeist auch keine Unterschrift auf (siehe Beilagen 5, 8/1-4).
- * Auch mußte festgestellt werden, daß der Hinweis, wann die Prüfung der Anbote vorgenommen wurde, überhaupt fehlt.
- * Auffallend ist auch, daß in diesen verwendeten Formblättern eine eigene Spalte <u>"nach Preisverhandlung"</u> vorgesehen ist.
- * Die überprüften Anbotsummen wurden in einigen Fällen auf Grund von nachträglichen Preisverhandlungen bzw. Änderungen der Ausschreibungsgrundlagen nach Anbotseröffnung wieder abgeändert.

Beispiele

Bauvorhaben Graz, Weizbachweg - Pfeifferhofweg

Anbote Sanitärinstallation

Anboteröffnung: 27. Mai 1981 (Beilage 11)

Reihung:

1.	Firma	Hielscher-Hansel	S	2,547.779,30
2.	Firma	Ing. Wagner	S	2,553.194
3.	Firma	Brandl	S	2,554.817,29
4.	Firma	Egger	S	2,635.403,74

Die Bauvereinigung hat ein weder auf der ersten noch auf der letzten Seite firmenmäßig gefertigtes Anbot zur Einsichtnahme vorgelegt (siehe Beilage 12/1-2). Auf der 1. Seite dieses Anbotes findet sich rechts oben mit Bleistift folgender Vermerk:

"13.8.1982 v.Fa.Egger"

Auf der letzten Seite des Anbotes scheint das Datum <u>27. Mai 1981</u> auf. Die in diesem Anbot aufscheinende Anbotsumme von <u>S 1,443.228,50</u> deckt sich <u>nicht</u> mit der im <u>Anboteröffnungsprotokoll</u> vom 27. Mai 1981 aufscheinenden Anbotsumme von <u>S 2,635.403,74.</u>

Auch im <u>Anbotprüfungsprotokoll</u>, welches nicht datiert ist, scheint diese Anbotsumme <u>nicht</u> auf (siehe Beilage 13).

In einem Anbotprüfungsprotokoll, datiert mit 5. Oktober 1982, findet sich als ungeprüfte Anbotsumme der Firma Egger der Betrag von S 2,233.393.-- netto (= S 2,635.403,74 inkl. MWSt.) (Beilage 14)

In der Spalte "geprüfte Anbotsumme" scheint folgender Vermerk auf:

"überarbeitetes Angebot + Angebot v. 26.8.1982

1 ,130.636,15

<u>+18%</u> <u>203.514,51</u>

1: 334•150: 66 m

Dieser als "geprüfte Anbotsumme" ausgewiesene Betrag von S 1,334.150,66 deckt sich mit der auf der 1. Seite des nicht firmenmäßig gefertigten Anbotes vom 27. Mai 1981 (siehe Beilage 12/1).

Der Landesrechnungshof kann sich dies nur so erklären, daß von der Firma Egger 2 <u>verschiedene Anbote</u> - eines davon nicht gefertigt - vorlagen.

Mit Bauvertrag vom 11. Oktober 1982 erging der Auftrag zu einem Pauschalpreis von S 1,333.400.-- an die Firma Egger (siehe Beilage 15/1-2).

Anbote Heizungsinstallation

Anboteröffnung: 27. März 1981 (Beilage 16)

Reihung:

1.	Firma	Egger	S	3,178.927,56
2.	Firma	Hielscher-Hanseli	S	3,376.562,40
3.	Firma	Brandl	S	3,651.834,09
4.	Firma	Hofstätter	S	4,118.528

Auch hier wurde ein Anbot vorgelegt, welches weder auf der ersten noch auf der letzten Seite firmenmäßig gefertigt ist. Auch bei diesem Anbot findet sich auf der 1. Seite rechts oben folgender Bleistiftvermerk (Beilage 17/1-2):

"13.8.82 v.Fa.Egger"

Auf der letzten Seite des Anbotes (Beilage 17/2) scheint das Datum 27. Mai 1981 auf. Die ausgewiesene Anbotsumme von $\underline{S1,415.194,22}$ deckt sich wieder nicht mit dem im Anboteröffnungsprotokoll als Anbotsumme der Firma Egger ausgewiesenen Betrag von $\underline{S3,178.927,56}$.

Auch im Anbotprüfungsprotokoll, datiert mit 5. Oktober 1982, scheint diese Anbotsumme <u>nicht</u> auf.

In diesem Anbotprüfungsprotokoll findet sich in der Spalte "geprüfte Anbotsumme" folgender Vermerk (Beilage 18):

"überarbeitetes Angebot

+ Gasttherme

1,986.983,80 +18% <u>357.657,09</u>

2,344.640,89 11

Dieser Betrag deckt sich mit der auf der 1. Seite des nicht firmenmäßig gefertigten Anbotes vom 27. Mai 1981 (Beilage 17/1).

Auch in diesem Fall sind offensichtlich 2 verschiedene Anbote der Firma Egger vorgelegen.

Der Landesrechnungshof muß hiezu feststellen, daß bei dieser Vorgangsweise der Bauvereinigung von einer ordnungsgemäße unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter abgewickelten und nachvollziehbaren Vergabe nicht gesprochen werden kann.

5. Preisnachlässe und Verhandlung mit Bietern

a) Preisnachlässe

Die ÖNORM A 2050 sieht vor, daß Preisnachlässe des Bieters im Anbot bereits enthalten sein müssen.

Die stichprobenweise Prüfung dieses Bereiches hat ergeben, daß

- * Preisnachlässe häufig nicht im Anbot enthalten sind, sondern durch Begleitschreiben eingeräumt bzw. zugesichert werden.
- * die Bauvereinigung auch nach der Anboteröffnung eingelangte Schreiben über Preisnachlässe akzeptiert hat.

b) Verhandlung mit Bietern

Die ÖNORM A 2050 sagt hiezu folgendes aus:

"Während des Vergebungsverfahrens darf der Auftraggeber mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insbesondere Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen – auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen – bezweckt oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen."

Die Prüfung hat ergeben, daß die Bauvereinigung praktisch arundsätzlich in Preisverhandlungen mit den Bietern eintritt.

Im verwendeten Anbotprüfungsformular ist aus diesem Grunde offensichtlich von vornherein schon eine eigene Spalte "nach Preisverhandlung" vorgesehen.

Auch die zur Erarbeitung neuer Förderungsrichtlinien von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer eingesetzte Kommission "Kontrolle im sozialen Wohnbau" hat sich mit den im Rahmen der Prüfungen immer wieder feststellbaren Preisabsprachen und Preisverhandlungen befaßt. Als Ergebnis der
Kommissionsberatungen wurde in die neuen Förderungsrichtlinien die Bestimmung aufgenommen, daß Preisverhandlungen
mit einem Bieter während des Vergebungsverfahrens untersagt sind.

Es kann erwartet werden, daß damit in Zukunft die Auftragsvergaben transparenter werden.

Zusammenfassend muß der Landesrechnungshof feststellen, daß bezüglich der Behandlung von Anboten und Auftragsvergaben durch die Bauvereinigung krasse Verletzungen der ÖNORM A 2050 und der Förderungsrichtlinien vorliegen.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Bauvereinigung in Zukunft die diesbezüglichen Bestimmungen mehr beachten, für eine ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Auftragsvergabe sowie für eine klare Trennung Planung – Ausführung – Kontrolle entsprechend den Förderungsrichtlinien Sorge tragen wird.

VII. Grundstückskäufe

Der Landesrechnungshof hat die Grundstückskäufe der letzten Jahre überprüft.

1. Bebaute Grundstücke

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß wiederholt Ziviltechniker bzw. Inhaber von Baufirmen Grundstücke an die "Wohnbauhilfe" verkauft haben und inweiterer Folge Planungsaufträg, Baumeisterarbeiten, Bauaufsicht usw. erhalten bzw. übertragen erhalten haben. Im Detail wirdauf VI. des Berichtes verwiesen.

2. Unbebaute Grundstücke

Die Prüfung dieses Bereiches hat ergeben, daß auch in letzter Zeit Ziviltechniker bzw. Inhaber von Baufirmen als Grundstücksverkäufer aufgetreten sind.

<u>Beispiele</u>

Graz, Plüddemanngasse

Verkäufer	Kaufver- trag	Größe	Kaufpreis	Finan- zierung
Dr.Ing.F.L. Herzog	13.7.1982	9.963 m²	6,060.000	Kredit d. Stmk.Spar- kasse

Graz, Straßgangerstraße

Verkäufer	Kauf- vertrag	Größe	Kaufpreis	Finan- zierung
Ing.Josef Pongratz, Baumeister, Graz	13.7.1983	3.957 m²	3,759150	Kredit d. Stmk.Spar- kasse

Wie bereits unter VI. ausgeführt, darf nach den neuen Förderungsrichtlinien dem Voreigentümer von Grundstücken ein Planungsauftrag nicht erteilt bzw. wegen Verstoßes gegen die im Abschnitt IV. der Förderungsrichtlinien (Vergebungsvorschriften für Arbeiten und Lieferungen (Leistungen)) enthaltenen Grundsätze ein Eintrittsrecht zum Preis des Billigstbieters nicht eingeräumt werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Bauvereinigung in Zukunft diese Bestimmungen entsprechend beachten und von der unter VI. dieses Berichtes detailliert dargestellten bisherigen Vorgangsweise abgeht.

Weiters wird festgestellt, daß die Bauvereinigung die Grundstückskäufe fast immer zu 100 % durch Kreditaufnahmen finanziert hat.

 $\label{eq:condition} \mbox{ Der Landesrechnungshof } \underline{\mbox{ vermißt den Einsatz von}}$ $\underline{\mbox{ Eigenmitteln im }} \mbox{ Rahmen der Grundstücksbevorratung.}$

VIII. Erträge aus Skonti

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1982 Skontierträge in folgender Höhe erzielt:

1978	S	844.876,86
1979	S	1,648.509,07
1980	S	1,004.459,96
1981	S	1,126.383,35
1982	S	2,323.007,01

Der Landesrechnungshof hat in allen bisherigen Prüfungsberichten ausgeführt, daß es wohl im Bereiche der Betriebskosten und der Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung und für nützliche Verbesserungen geringeren Umfanges eine eindeutige Regelung gibt, nämlich daß diese Skonti als kostenmindernd zu berücksichtigen und nicht als Ertrag vereinnahmt werden dürfen, nicht aber für den Bereich der Errichtung von Miet- und Eigentumswohnungen.

Die bisher geübte Vorgangsweise stellt sich folgend dar:

^{*} Bei Errichtung von Mietwohnungen im eigenen Namen durch die Bauvereinigung werden Skonti als Ertrag vereinnahmt.

^{*} Bei Errichtung von Eigentumswohnungen werden Skonti als Ertrag vereinnahmt. Einige Wohnbauvereinigungen lassen sich jedoch im Anwartschaftsvertrag – offensichtlich zur Absicherung – das Recht, Skonti als Ertrag zu vereinnahmen, von den Wohnungswerbern einräumen. Es gibt aber auch Wohnbauträger, die Skonti an die Wohnungswerber weitergeben.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfberichten bezüglich der Behandlung der Skonti immer wieder auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung im Interesse der Wohnungswerber hingewiesen.

Landeshauptmann Dr. Josef Krainer hat eine Kommission "Kontrolle im sozialen Wohnbau" mit dem Auftrag eingesetzt, ihm und dem für den Wohnbau zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung einen Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle im sozialen Wohnbau zu erstatten. Auch der Landesrechnungshof war in dieser Kommission vertreten und hatte Gelegenheit, seine bisherigen im sozialen Wohnbau gemachten Prüfungserfahrungen in die Kommissionsahmeit einzubringen. Der Endbericht der Kommission wurde in der am 2. April 1984 stattgefundenen Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission neue Förderungsrichtlinien beschlossen, die mit 19. Mai 1984 in raft getreten sind.

Diese neuen Förderungsrichtlinien sehen u.a. vor, daß Skonti <u>in jedem Fall</u> als <u>kostenmindernd</u> zu berücksichtigen sind. Es ist somit gewährleistet, daß in Zukunft Skonti in jedem Fall den Wohnungswerbern zugute kommen, die ja auch die Kosten zu tragen haben.

IX. Instandhaltungsrücklage, Bauerneuerungsrückstellung

Die <u>Instandhaltungsrücklage</u> dient der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten. Gemäß § 16 Abs. 2 WEG 1975 ist die Rücklage als gebundenes Vermögen der jeweiligen Miteigentümer zu verwalten, gesondert zu verwahren und fruchtbringend anzulegen. Sie darf nur zur Deckung der Kosten von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten und zur Abstattung eines zu ihrer Deckung aufgenommenen Darlehens verwendet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. <u>Das Gesetz erklärt die Rücklage zum Eigentum der jeweiligen Miteigentümer.</u>

Die Bauvereinigung ist dieser Bestimmung nachgekommen und wurden für alle ins Eigentum übertragenen Objekte Sparbücher angelegt.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Überprüfung die Entwicklung der Instandhaltungsrücklage für die Hausgemeinschaft Vinzenzgasse 78 anhand sämtlicher Unterlagen überprüft.

Hiezu ist <u>positiv</u> anzumerken, daß der Teil der Instandhaltungsrücklage, der monatlich anfällt, im Schnitt am 5. jeden Monates bereits auf dem Sparbuch verbucht ist.

Die Bauvereinigung legt auch jährlich eine genaue Abrechnung über die Instandhaltungsrücklage und konnte festgestellt werden, daß die Gebarung sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben betreffend zu <u>keinerlei</u> Beanstandungen Anlaß gibt.

Bezüglich der <u>Bauerneuerungsrückstellung</u> ist im § 14 Abs.1 Ziffer5 WGG 1979 normiert, daß bei der Berechnung des Entgeltes für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ein angemessener Betrag zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsgemäßen Erhaltung und für in absehbarer Zeit vorzunehmende nützliche Verbes-

serungen geringeren Umfanges angerechnet werden darf. Dieser Betrag darf derzeit jährlich S 25.-- pro Quadratmeter Nutzfläche nicht übersteigen. Die Bauerneuerungsrückstellung beträgt zum Stichtag 31. Dezember 1982

S 542.192,88

X. Betriebskostenabrechnnug

Der Landesrechnungshof hat den Bereich Betriebskostenabrechnung in seine Prüfungen miteinbezogen, da diese Abrechnungen oftmals zu Unstimmigkeiten zwischen Bauvereinigung und Mietern bzw. Eigentümern führen.

Der Landesrechnungshof ist selbstverständlich nicht in der Lage, sämtliche Betriebskostenabrechnungen einer Bauvereinigung zu überprüfen und wurde daher auch bei der geprüften Bauvereinigung nur ein Objekt ausgewählt, wobei zweckmäßigerweise für die Überprüfung der Betriebskostenabrechnung und für die Entwicklung der Instandhaltungsrücklage das gleiche Objekt herangezogen wurde.

Nach gültiger Rechtssprechung kann von einer ordnun semäßen Betriebskostenabrechnun dann gesprochen werden, wenn die Rechnungslegung den Berechtigten ausreichende Grundlagen liefert, die pflichtgemäße Erfüllung der mit der Verwaltung des gemeinsamen Eigentums verbundenen Aufgaben an Hand der verzeichneten Einnahmen und Ausgaben unter Heranziehung der dazugehörigen Belege nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Damit dieser Zweck erreicht werden kann, ist es erforderlich, daß die Einnahme- und Ausgabeposten möglichst detailliert angegeben und aufgeschlüsselt werden und konkret ausgewiesen wird, wofür und an wen Zahlungen geleistet wurden und von wem und wofür Geld eingenommen wurde. Die einzelnen Rechtsgeschäfte müssen durch Anführung der Vertragspartner und der Leistungen individualisiert sein. Zur Ermöglichung der Kontrolle müssen die Belege bezeichnet sein, damit sie in der Belegsammlung, die entsprechend übersichtlich geführt werden muß, leicht auffindbar sind. So sind insbesondere die Betriebskostendetailliert auszuweisen:

Grundsteuer und andere öffentliche Abgaben, Kanalgebühren, Müllabfuhrkosten, Wasserbezugsgebühren, Hausbeleuchtung, Rauchfangkehrerkosten, Versicherungsprämien, Schädlingsund Rattenbekämpfungskosten, Ausgaben für Streusand und Salz, Hausbesorgerentgelt, Kosten der Instandhaltung der Hausbesorgerwohnung, Umsatzsteuer für Sachleistungen an den Hausbesorger, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten von Hausgerätschaften (Rasenmäher, Leitern, Gartengeräte u.ä.), Aufwendungen für Schwimmbad und Sauna, Spenden, Trinkgelder und Beiträge, Servicekosten (etwa für Personenaufzüge, Gemeinschaftsheizungsanlage, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Bügelmaschinen u.ä.) sind einzeln unter Angabe der Belege auszuweisen; wenn es sich um mehrere kleinere Beträge der einzelnen Sachposten handelt (z.B. Kleinreparaturen oder Kleinanschaffungen, wie etwa Glühbirnen, Sicherungen u.ä.), genügt dann die Angabe der Gesamtsumme, wenn durch die Bezeichnung der Belege aus der übersichtlich geführten Belegssammlung ohne Schwierigkeiten die Grundlage dafür ermittelt werden kann.

Von <u>besonderer Wichtigkeit</u> sind ferner die ziffernmäßige Ausweisung der Darlehenstilgung (Kapital und Zinsen) und der zum Stichtag noch aushaftenden Restdarlehensschuld, der Rücklage und ihrer Zinsenerträgnisse und der Verwaltungskosten (Honorar- und Spesenersatz) sowie etwaiger Liegenschaftserträgnisse (Miete, Benützungsentgelt u.ä.). In welcher Form und Reihenfolge und nach welchen Ordnungsgesichtspunkten die Aufgliederung der Rechnung erfolgt, ist im allgemeinen bedeutungslos, wenn nur die erforderliche leichte Übersichtlichkeit und Klarheit gewahrt ist. Abkürzungen – dies ist besonders bei der Verwendung von EDV-Anlagen zur Erstellung der Abrechnungen wichtig – müssen derart sein, daß sie für den Wohnungseigentümer von durchschnittlicher Bildung und Intelligenz verständlich sind;

allenfalls ist eine einmalige verständliche Erläuterung der Abrechnung zu geben, in der auf die Bedeutung der Abkürzungen hinzuweisen ist.

In bezug auf die geprüfte Bauvereinigung kann dazu festgestellt werden, daß die Betriebskostenabrechnung für das Objekt Vinzenzgasse 78 den vorher zitierten Anforderungen weitestgehend entspricht.

Xlo Gesondertes Bankkonto für Bauvorhaben

Auf Grund der Förderungsrichtlinien nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 sind die Bauvereinigungen seit 1. September 1981 dazu verhalten, für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu führen. Diese Bestimmung soll gewährleisten, jederzeit einen genauen Überblick über die Baukosten zu haben.

Die geprüfte Bauvereinigung ist dieser Bestimmung nachgekommen und hat für alle Objekte mit Baubeginn seit 1. September 1981 eigene Konten angelegt.

Dem Landesrechnungshof ist im Zusammenhang mit diesen Konten aufgefallen, daß z.B. für das Bauvorhaben St. Radegund von der Steiermärkischen Sparkasse 13,25 % Sollzinsen anläßlich des Abschlusses zum 31. März 1984 in Rechnung gestellt wurden.

Auf Grund von Anfragen konnte in Erfahrung gebracht werden, daß die durchschnittlichen Sollzinsen zu diesem Zeitpunkt wie folgt betragen haben:

Überziehung auf Gehaltskonto	12 - 13,75%
Personalkredit	8,25 -11 %
Kredit an mittelgroße Gewerbe- treibende	10 - 11 %
Prime rate	9,25 - 9,75 %

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, einerseits Überziehungen der Baukonten soweit als möglich überhaupt durch Einsatz von Eigenmitteln der Bauvereinigung zu vermeiden und andererseits im Interesse der Wohnungswerber dafür Sorge zu tragen, mö lichst günstige Konditionen zu erreichen.

XII. Versicherungen

Die Verwaltungsarbeiten einer gemeinnützigen Bauvereinigung in der Haus- und Liegenschaftsverwaltung beinhalten auch, daß die Bauvereinigung Sorge trägt, daß die verwalteten Objekte ausreichend versichert sind.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang in früheren Berichten schon darauf hingewiesen, daß es wünschenswert wäre, daß auch für Versicherungen mehrere Anbote eingeholt werden.

Außerdem hat der Landesrechnungshof auch die Meinung vertreten, daß Versicherungsabschlüsse in Form von "Direktionsgeschäften' d.h. ohne Einschaltung von Vermittlern oder Versicherungsmaklern, erfolgen sollten. Dies deshalb, da eine Verpflichtung zur Provisionszahlung für den Versicherer eine Kostenposition darstellt, die in Form der Prämien an den Versicherungsnehmer überwälzt wird.

Für die geprüfte Bauvereinigung kann festgestellt werden, daß in letzter Zeit <u>Vergleichanbote</u> eingeholt wurden und somit versucht wurde, den für die Wohnungseigentümer <u>günstigsten</u> <u>Abschluß</u> zu erreichen.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Bauvereinigung diese Vorgangsweise auch in Zukunft beibehält und auch bemüht ist, Versicherungsabschlüsse ohne Einschaltung eines Vermittlers zu tätigen.

XIII. -Wirtschaftliche Lage

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1982 folgende Gewinne ausgewiesen:

1978	S	3,181.393,88	
1979	S	226.279,79	
1980	S	604.353,65	Verlust
1981	S	2,437.640,06	
1982	S	4,688.057,92	

Eine Analyse dieser Gewinne durch <u>Aufteilung</u> in ordentliche und außerordentliche Gebarung zeigt folgendes Bild:

1978	ordentliche	Gebarung	-	S	1,409.944,96
	a.o.	Gebarung		S	4,591.338,84
				S	3,181.393,88
1979	ordentliche	Gebarung	-	S	3,125.303,71
	a.o.	Gebarung		S	3,351.574,50
				S	226.270,79
1980	ordentliche	Gebarung	-	S	3,897.994,73
	a.o.	Gebarung		S	3,293.641,08
			-	S	604.353,65
1981	ordentliche	Gebarung	-	S	1,680.303,97
	a.o.	Gebarung		S	4,457.056,28
				S	2,776.752,31

1982 ordentliche Gebarung S 147.478,52
a.o. Gebarung S 4,540.579,40
S 4,688.057,92

In der <u>ordentlichen Gebarung</u> sind die Erlöse aus den aktivierten Verwaltungskosten, die Mietenentgelte und die Erträge aus der Betreuungstätigkeit - vermindert um den Personalaufwand, die Kosten der Organe, dem Sachaufwand, die Kapitalkosten und die Abschreibungen von Anlagevermögen - gegenübergestellt. Die ordentliche Gebarung ist somit der Bereich, in dem eine Bauvereinigung überwiegend tätig ist.

In der sonstigen oder <u>außerordentlichen Gebarung</u> sind daher Geschäftsfälle erfaßt, die mit der Verwaltungs- und Bautätigkeit einer Bauvereinigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

In diesem Gebarungsbereich sind Erlöse aus erzielten Skonti, Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten, Erträge aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen - vermindert um Aufwendungen aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen, Zuweisungen zu Wertberichtigung, Ausbuchungen von Forderungen udgl. erfaßt.

Aus der Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß in den Jahren 1978 bis 1981 in der ordentlichen Gebarung nicht unbedeutende Verluste aufgetreten sind.

Zurückzuführen sind diese Ergebnisse vor allem auf die hohen Kosten (Per sonalkosten, Werbung, Repräsentation), wobei das Ergebnis aus der Bautätigkeit vor allem durch die Filiale in Wien negativ beeinflußt war.

Die Erfolge in der <u>außerordentlichen Gebarung</u> sind zum Großteil aus der Zinsen- und Skontoverrechnung zurückzuführen. Diese Erträge haben in den einzelnen Jahren wie folgt betragen:

1978	Kapitalerträge aus Guthaben bei Geldinstituten	S	202.603,50
	aktivierte Eigenmittelzinsen	S	
	sonstige Zinsen	S	
	Skonti	S	·
		S	2,164.553,16
1979	Kapitalerträge aus		
	Guthaben bei Geldinstituten	S	606.152,07
	aktivierte Eigenmittelzinsen	S	242.857,18
	sonstige Zinsen	S	128.802,97
	Skonti	S	1,648.509,07
		S	2,626.321,29
1980	Kapitalerträge aus Guthaben bei Geldinstituten	S	704.049,40
	aktivierte Eigenmittelzinsen	S	264.996,08
	sonstige Zinsen	S	225.127,49
	Skonti	S	1,004.459,96
		S	2,198.632,93
1981	Kapitalerträge aus		
	Guthaben bei Geldinstituten	S	1,960.326,52
	aktivierte Eigenmittelzinsen	S	399.827,13
	sonstige Zinsen	S	328.144,91
	Skonti	S	1,126.383,35
		S	3,814.681,91

1982	Kapitalerträge aus Guthaben bei Geldinstituten	S	1 7/1 63/1 62
	aktivierte Eigenmittelzinsen	S	628.173,58
	sonstige Zinsen	S	602.047,09
	Skonti	S	2,323.007,01
		S	5,294.862,30

Für die Zukunft ist, wie auch schon im Ergebnis für das Jahr 1982 ersichtlich, zu erwarten, daß durch das Auflassen der Filiale in Wien sowie durch Einsparungen im Bereich Repräsentation, Werbung und Personalaufwand, auch in der ordentlichen Gebarung zumindest ausgeglichen bilanziert werden kann.

Die <u>außerordentliche Gebarung</u> wird in Hinkunft, wie schon im Berichtsteil Skontoerträge erwähnt, durch die Verpflichtung zur Weitergabe dieser Erträge an die Wohnungswerber beeinflußt werden.

Außerdem muß der Landesrechnungshof darauf drängen, daß die Bauvereinigung die vorhandenen Eigenmittel, wie auch im WGG ausdrücklich gefordert, für Zwischenfinanzierungen einsetzt, um den Wohnungswerbern teure Kredite zu ersparen.

Gemäß 14 Abs. 1 WGG 1979 dürfen für die Eigenmittel die Zinsen den Eckzinssatz gemäß 20 Kreditwesengesetz um höchstens 1 v.H jährlich übersteigen und bedeutet dies, da die marktüblichen Zinsen höher sind, für die Bauvereinigung selbstverständlich eine Verringerung der Kapitalerträge.

Zusammenfa ssend ist zur wirtschaftlichen Lage festzustellen, daß zum Stichtag 31. Dezember 1982 die Vermögens- und Kapitalslage geordnet und gesichert und auch die Zahlungsbereitschaft jederzeit gegeben war. Die Bauver-

einigung wird aber Sorge tragen müssen, im Bereich Hausverwaltung und Bautätigkeit positive Ergebnisse zu erzielen, um eine Verschlechterung der Vermögenslage zu vermeiden.

XIV . SCHLUSSBEMERKUNGE

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen gemeinnütziger Bauvereinigungen bei der "Wohnbauhilfe" gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., eine Einschau durchgeführt, wobei auch stichprobenweise die Auftragsvergaben in die Prüfung einbezogen wurden.

<u>Die Prüfung erbrachte zusammenfassend folgendes</u>
Ergebnis:

GRUNDSÄTZLICHES

Die Bauvereinigung wurde 1962 gegründet und führt die Firmenbezeichnung

"Wohnbauhilfe", gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. und hat ihren Sitz in 8010 Graz, Hasnerplatz 10.

Der <u>örtliche Geschäftsbereich</u> erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Die Zweigniederlassung in Wien wurde Ende 1981 aufgelöst.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 200.000.--.

Gesellschafter	Stammeinlage %
a) Wohnungseigentum und Be- teiligungsgesellschaft m.b.H., Schottengasse 4, 1010 Wien	s 180.000 90
b) Dkfm. Otto Böck, Wirt- schaftstreuhänder, 3011 Purkersdorf	s 20.000 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFSICHTSRAT, GENERALVERSAMMLUNG

Geschäftsführer ist Direktor Werner Stagl. überdies hat die Gesellschaft 2 Prokuristen.

Der Aufsichtsrat ist in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen zusammengetreten.

Die Generalversammlungen sind dem Gesell-schaftsvertrag entsprechend mindestens einmal jährlich abgehalten worden.

REPRÄSENTATION UNDWERBUNG

Hiezu wird festgestellt, daß die Bauvereinigung in diesem Bereich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit <u>nicht</u> im erforderlichen Ausmaß nachgekommen ist, wobei im Detail auf den Berichtsteil III. verwiesen wird.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Bauvereinigung in Zukunft um mehr Sparsamkeit bemüht sein wird.

PERSONALKOSTEN UND KOSTEN DER ORGANE

Auch für diesen Bereich muß der Landesrechnungshof feststellen, daß sich die Bauvereinigung nicht vom Grundsatz der Sparsamkeit hat leiten lassen.

Als Beispiele werden angeführt:

- * Die <u>Bezüge der Angestellten</u> orientieren sich am Kollektivvertrag für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs, werden jedoch <u>15mal</u> zur Auszahlung gebracht.
- * Der freiwillige Sozialaufwand setzt sich insbesondere aus
 - ** Kosten für einen freien Mittagstisch
 - ** freiwilligen Krankenversicherungen
 - ** Betriebsausflügen

zusammen.

Beispielsweise wurden Betriebsausflüge

1978	nach	Athen	Kosten:	S 80.000
1979	nach	Lissabon	Kosten:	S 100.000
1980	nach	Amsterdam	Kosten:	S 100.000

durchgeführt.

1981 wurde kein Betriebsausflug durchgeführt. 1982 betrugen die Kosten nur noch S 10.000.--. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß die Bauvereinigung in letzter Zeit offensichtlich doch um mehr Sparsamkeit bemüht ist.

- *Inden Jahren 1978 bis 1982 sind jeweils jährlich Beträge in einer Gesamthöhe von ca. S 100.000.-- angefallen, die sich aus Zahlungen an betriebsfremde Personen für Büroarbeiten in einer Höhe von jeweils genau S 10.000.-- zusammensetzen. Es ist vollkommen unverständlich, daß z.B. für das Sortieren von Belegen, für die Anlage von Konten, Schreiben von Namenslisten fremde, nicht in einem Dienstverhältnis zur Bauvereinigung stehende Personen herangezogen wurden.
- * Die Bauvereinigung verfügt über 2 Firmen-PKW.
 - ** BMW 53Si für den Geschäftsführer
 - ** VW Polo für eine leitende Angestellte,

wobei beide PKW auch für Privatfahrten zur Verfügung stehen.

Unter Bedachtnahme auf die vorgelegten Fahrtenbücher muß der Landesrechnungshof feststellen, daß diese PKW zum beträchtlichen bzw. überwiegenden Teil für Privatfahrten verwendet wurden bzw. werden.

überdies wird festgestellt, daß die Bauvereinigung

- ** fast ausschließlich nur im Stadtgebiet Graz Bauten errichtet und
- ** über kein eigenes technisches Büro verfügt, sondern Ziviltechniker mit Planung, Bauaufsicht usw. beauftragt.

Es muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß weit größere Bauvereinigungen über <u>keine</u> Dienstwagen verfügen, sondern beispielsweise durch Auszahlung von Kilometergeld an die Bediensteten weit <u>kostenbewußter und kostengünstiger vorgehen</u>.

*Anden früheren Gesellschafter Dr. Philipp (bis 1982)
wurden unter dem Titel "Rechts- und Beratungskosten" auf
Grund eines Konsulentenvertrages monatlich S 16.500.-bzw. ab 1980 S 20.000.-- zuzüglich Umsatzsteuer ausbezahlt. Gemäß diesem Vertrag hatte Dr. Philipp der "Wohnbauhilfe" bis zu 55 Stunden je Monat mit seiner Arbeitsleistung zure Verfügung zu stehen. Dem fixen Betrag von
S 20.000.-- monatlich stand somit keine fixe Stundenleistung gegenüber, da bei keiner oder auch nur einer Stunde
Dienstleistung der Vertrag auch erfüllt ist. Nach Ansicht
des Landesrechnungshofes dürfte es sich hier eher um eine
verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gehandelt haben.

FESTSTELLUNGEN ZURBUCHFÜHRUNG

Die Buchhaltung wird händisch auf Rufkonten geführt. Neben der Finanzbuchhaltung wird eine Bau- und eine Mieterbuchhaltung in Form einer Nebenbuchhaltung geführt. Die Bauvereinigung hat 1979 eine EDV-Anlage erworben. Auf Grund von Programmschwierigkeiten war die Computerfirma gezwungen, diese Anlage wieder zurückzunehmen.

Trotz dieser mißglückten Umstellung der Buchhaltung auf elektronische Datenverarbeitung kann festgestellt werden, daß die Buchhaltung praktisch <u>tagfertig</u> ist, da die Bauvereinigung richtigerweise trotz Kauf einer EDV-Anlage die Buchhaltung vorerst im ursprünglichen System weitergeführt hat.

FESTSTELLUNGEN ZUR BAUABWICKLUNG, BEHANDLUNG VON ANBOTEN UND AUFTRAGSVERGABEN

1. Allgemeine Feststellungen über die Durchführung von Bauvorhaben

Die "Wohnbauhilfe" verfügt über <u>kein</u> eigenes technisches Büro, sondern beauftragt Architekten/Ziviltechniker mit Planung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Anbote, Bauaufsicht, Prüfung der Schlußrechnungen usw.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Grundstückskäufe (siehe auch VII. des Berichtes) und der Auftragsvergaben mußte wiederholt folgende Vorgangsweise festgestellt werden:

<u>Ein und dieselbe Person</u> tritt bei einem Bauvorhaben in mehreren Funktionen auf.

Schematisch läßt sich diese Vorgangsweise folgend darstellen:

1 n g . N. N.

als

Architekt Inhaber Prin teioer bzw. per;ion Baufirma 7i,ilt cchniker

verkauft Grundstück an" Wohnbauhil fe"

· Planung

• [rstellung derAussrhreibungsuntcrlagen

: Wissensvorteil qroPnühcr anderen Anbotleq<'r"

Prüfung der Anbote auch Prüfung des eigenen Anbote!l

Auflrngmehmer für Uaume1slerarbcilPn

> Bauaufsicht Prüfung der eigenen Arbeit

Dipl.Inq. N.N.: Dipl.Ing. [. rranz/Baufirm,i I raroz Dr.111g. Herzog/Baufirma Herzog

Baumeister Eder/Baufirm a [der

Prüfung der Schlußrechnungen : Prüfung seiner eigenen Rech-nung

an Aus-

Der Landesrechnungshof muß ausdrücklich feststellen, daß es sich bei dieser Vorgangsweise um $\underline{\text{keinen}}$ Einzelfall gehandelt hat.

Die "Wohnbauhilfe" hat in der Zeit von Ende 1975 bis Frühjahr 1984 12 Bauvorhaben (ausgenommen Betreuungsbauten) abgewickelt Bei 6 Bauvorhaben (=50 %) wurde diese - vollkommen unverständliche - Vorgangsweise praktiziert.

Es handelt sich dabei um folgende Bauvorha-

ben:

											• •
	Bauvorhaben	Baubeginn	Baufertig- stellung	Verkäufer des Grundstückes		Erstellung der . Ausschreibungs- lunterlagen	Beteiligung an Ausschreibung	Prüfung der An- bote	Auftragnehmer (Baumeisterar- beiten)	Bauaufsicht	.Prüfungder Schlußrechnung
	Graz, Herrgott- wiesgasse68	September 1975	August 1978	Maria Reiner	Dr,Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Dr.Ing F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Dr. Ing,F.L.Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog
	Graz, Körösi- straße 104	November 1975	Juni 1978	Dipl.Ing. E. Franz bzw. "Komfort-Bau- u.Wohnungsges. m.b.H."	Arch.Dipl.Ing. E.Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmuntg Dipl.Ing.E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung Dipl.Ing.E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz
	Graz, Körösi- straße 106	September 1976	Juni 1978	(Geschäfts- führer Dipl. Ing. E. Fr,mz	Arch.Dipl.Ing. E.Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung !Dipl.Ing.E.Franz		Bauunternehmung Dipl.Ing.E.Franz	Arch.Dipl.Ing. [.Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz
	Graz, Herrgott- fwiesgasse164, j164a	Februar 1977	September 1978	Franz Colimprain	Bm. F. Eder	Bm. F. Eder	jBaufirmaF.Eder Ges.m.b.H.	Bm. F. Eder	Baufirms F.Eder Ges.m.b.H.	Bm. F. Eder	Bm.F.Eder
aJ Lf\ ,	Graz, Fröbel- gasse16	Jänner 1979	September 1980	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Baufirma Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog	Dr.Ing.F.L. Herzog
	Graz, Dr.Emper- gerweg	März 1982	April 1984	Dipl.Ing.E. Franz	Arch.Dipl.lng. E. Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz	Bauunternehmung Dipl.lng.E.Fran		Bauunternehmung Dipl.Ing.E.Franz	lllrch.Dipl.Ing. E.Franz	Arch.Dipl.Ing. E. Franz
							i i				* = sofern Schlußrech- nungsprüfung notwendig, da meist Vergabe zu Pauschalprei,

9

J!

Auch die von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer eingesetzte Kommission "Kontrolle im sozialen Wohnbau" hat sich sehr eingehend mit der Verflechtung "Grundstücksverkäufer - Planer - ausführende Firma" befaßt und wurden in die seit 19. Mai 1984 geltenden neuen Förderungsrichtlinien diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen.

Sodarfz.B.dem Voreigentümer von Grundstücken ein Planungsauftrag <u>nicht</u>erteilt werden.

Auch ist unter IV. E. lit.n) der neuen Förderungsrichtlinien ausgesprochen, daß Anbote von Bietern, die mit der Planung oder Ausschreibung der betreffenden Arbeit oder Lieferung (Leistung) direkt oder indirekt befaßt waren, <u>auszuscheiden</u> sind.

Es kann erwartet werden, daß durch die neuen Förderungsrichtlinien in Zukunft diesbezügliche Vorgangsweisen von vornherein unterbunden werden.

2. Eröffnung der Anbote

Die ÖNORM A 2050 sieht unter Punkt 4,22 eine Kennzeichnung der Anbote (z.B. Lochung) vor, damit ein nachträgliches Auswechseln von einzelnen Blättern feststellbar wäre. Die stichprobenweise Prüfung der Anbote hat ergeben, daß die Bauvereinigung die eingelangten Anbote nicht gekennzeichnet hat.

In einigen Fällen mußte auch festgestellt werden, daß die in der Anboteröffnungsniederschrift aufscheinende Anbotsumme mit der Summe laut Anbot nicht übereinstimmt.

Es lagen hier offensichtlich von einzelnen Firmen <u>verschiedene</u> Anbote vor (Beispiele siehe Seite 28).

3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Auch im Rahmen dieser Prüfung sieht sich der Landesrechnungshof veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Planung als Voraussetzung für eine exakte Leistungs- und Mengenerfassung *vor* Ausschreibung hinzuweisen.

Die Tatsache, daß die Bauvereinigung dies nicht immer beachtet hat, wird am folgenden Beispiel dargelegt:

Bauvorhaben Graz, Reininghausstraße

<u>Anbote</u> <u>Baumeisterarbeiten</u>

Anboteröffnung: 2. März 1979

Reihung (Beilage 7):

			Block A	В.	lock B
1.	Neue Reformbau	S	5,635.116,80	S	14,715.493,20
2.	Firma Eder	S	17,789.851,10	S	16,815.476,13
3.	Firma Franz	S	18,528.460,63	S	17,972.046,05

Reihung nach Anbotprüfung (Beilage 8/1-4):

			Block A + B
1.	Neue Reformbau	S	34,190.766,68
2.	Firma Eder	S	36,408.573,73
3.	Firma Franz	S	37,746.521,90

Die Neue Reformbau ist mit Schreiben vom 29. Jänner 1980 von ihrem Anbot zurückgetreten (Beilage 9).

Die Bauvereinigung ist sodann mit der Baufirma Eder in Verhandlung getreten. Die Firma Eder hat ihr Anbot auf Grund von <u>Leistungs- und Massenänderungen</u> von S 36,408.573,73 auf \underline{S} 26,211.340.-- also um mehr als \underline{S} 10 Mio. reduziert. Der Auftrag erging an die Firma Eder zu einem Pauschalpreis von S 26,211.340.-- (Beilage 10/1-2).

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß bei wesentlicher Änderung der Grundlagen der Ausschreibung - wie in diesem Fall - die Ausschreibung aufzuheben und eine Neuausschreibung durchzuführen gewesen wäre.

Die Bauvereinigung hat jedoch diesen Weg nicht gewählt, sondern nur der Firma Eder die Überarbeitung ihres ursprünglichen Anbotes auf die geänderten Grundlagen – somit ohne Konkurrenzdruck – ermöglicht.

4. Prüfung der Anbote

Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Anbote wesentlichen Umstände festzuhalten sind (Punkt 4.4 der ÖNORM A 2050).

<u>Die Prüfung dieses Bereiches hat folgendes ergeben:</u>

- * Anstelle von Niederschriften über das Anbotprüfungsergebnis werden Formblätter verwendet, aus denen die anbietenden Firmen, die Anbotsummen und die überprüften Anbotsummen ersichtlich sind. Diesen Formblättern kann jedoch der Name des Prüfers zumeist nicht entnommen werden und scheint zumeist auch <u>keine</u> Unterschrift auf (siehe Beilagen 5, 8/1-4).
- * Auch mußte festgestellt werden, daß der Hinweis, wann die Prüfung der Anbote vorgenommen wurde, überhaupt fehlt.

* Die überprüften Anbotsummen wurden in einigen Fällen auf Grund von nachträglichen Preisverhandlungen bzw. Änderungen der Ausschreibungsgrundlagen nach Anbotseröffnung wieder abgeändert.

<u>Beispiele</u>

Bauvorhaben Graz, Weizbachweg - Pfeifferhofweg

Anbote Sanitärinstallation

Anboteröffnung: 27. Mai 1981 (Beilage 11)

Reihung:

1		Firma	Hielscher-Hanseli	S	2,547.779,30
2	2.	Firma	Ing. Wagner	S	2,553.194
()	3.	Firma	Brandl	S	2,554.817,29
4		Firma	Egger	S	2,635.403,74

Die Bauvereinigung hat ein weder auf der ersten noch auf der letzten Seite firmenmäßig gefertigtes Anbot zur Einsichtnahme vorgelegt (siehe Beilage 12/1-2). Auf der 1. Seite dieses Anbotes findet sich rechts oben mit Bleistift folgender Vermerk:

"13.8.1982 v.Fa.Egger"

Auf der letzten Seite des Anbotes scheint das Datum 27. Mai 1981 auf. Die in diesem Anbot aufscheinende Anbotsumme von S1,443.228,50 deckt sich nicht mit der im Anboteröffnungsprotokoll vom 27. Mai 1981 aufscheinenden Anbotsumme von S2,635403,74

Auch im <u>Anbotprüfungsprotokoll</u>, welches nicht datiert ist, scheint diese Anbotsumme <u>nicht</u> auf (siehe Beilage 13).

In einem Anbotprüfungsprotokoll, datiert mit 5. Oktober 1982, findet sich als ungeprüfte Anbotsumme der Firma Egger der Betrag von S 2,233.393.-- netto (= S 2,635.403,74 inkl. MWSt.) (Beilage 14)

In der Spalte "geprüfte Anbotsumme" scheint folgender Vermerk auf:

"überarbeitetes Angebot
+ Angebot v. 26.8.1982"

1,130.636,15

+18% <u>203.514,51</u> 1,334.150,66

Dieser als "geprüfte Anbotsumme" ausgewiesene Betrag von S 1,334.150,66 deckt sich mit der auf der 1. Seite des nicht firmenmäßig gefertigten Anbotes vom 27.Mai 1981 (Beilage 12/1).

Der Landesrechnungshof kann sich dies nur so erklären, daß von der Firma Egger 2 <u>verschiedene</u> <u>Anbote</u> - eines davon nicht gefertigt - vorlagen.

5. Preisnachlässe und Verhandlung mit Bietern

Die Prüfung hat ergeben, daß die Bauvereinigung praktisch <u>grundsätzlich</u> in Preisverhandlungen mit den Bietern eintritt.

Im verwendeten Anbotprüfungsformularist aus diesem Grunde offensichtlich von vornherein schon eine eigene Spalte <u>"nach Preisverhandlung"</u> vorgesehen.

Auch die Kommission "Kontrolle im sozialen Wohnbau" hat sich mit den im Rahmen der Prüfungen immer wieder feststellbaren Preisabsprachen und Preisverhandlungen befaßt. Als Ergebnis der Kommissionsberatungen wurde in die neuen Förderungsrichtlinien die Bestimmung aufgenommen, daß Preisverhandlungen mit einem Bieter während des Vergebungsverfahrens untersagt sind.

Es kann erwartet werden, daß damit in Zukunft die Auftragsvergaben transparenter werden.

ERTRÄGE AUS SKONTI

Die Bauvereinigung hat Skonti als Erträge vereinnahmt. Die neuen Förderungsrichtlinien, welche mit 19. Mai 1984 in Kraft getreten sind, sehen u.a. vor, daß Skonti in jedem Fall als kostenmindernd zu berücksichtigen sind. Es ist somit gewährleistet, daß in Zukunft Skonti in jedem Fall den Wohnungswerbern zugute kommen, die ja auch die Kosten zu tragen haben, wenngleich angemerkt wird, daß einige Bauvereinigungen schon vor diesen neuen Richtlinien Skonti an die Wohnungswerber weitergegeben haben.

<u>INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGEN</u>

Die Instandhaltungsrücklage, die der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten dient, wurde dem Gesetz entsprechend gesondert verwahrt und fruchtbringend angelegt.

BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Betriebskostenabrechnung für ein Objekt in die Prüfung einbezogen.

Diese Prüfung ergab keinen Anlaß für Beanstandungen.

GESONDERTES BANKKONTO FÜR DIE EINZELNEN BAUVORHABEN

Seit 1. September 1981 sind die Bauvereinigungen auf Grund der Förderungsrichtlinien dazu verhalten, für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu führen. Die Bauvereinigung ist diesem Auftrag nachgekommen.

ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN

Hiezu kann festgestellt werden, daß die Bauvereinigung vor Abschluß der Versicherungen Vergleichsanbote eingeholt hat und um einen für die Wohnungseigentümer kostengünstigen Abschluß bemühtist.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Vermögens- und Kapitalslage ist geordnet und gesichert und war auch die Zahlungsbereitschaft jederzeit gegeben.

Angemerkt wird, daß in den Jahren 1978 bis 1981 in der <u>ordentlichen Gebarung</u> nicht unbedeutende Verluste aufgetreten sind. Die Bauvereinigung wird daher in verstärktem Maße um positive Ergebnisse im Bereich Hausverwaltung und Bautätigkeit bemüht sein müssen, um eine Verschlechterung der Vermögenslage zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß die Bauvereinigung in verstärktem Maße als bisher, Eigenmittel für Grundstücksbevorratung und Zwischenfinanzierung zum Einsatz bringen wird.

Abschließend wird festgestellt, daß der österr. Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband in seinen Berichten über die Prüfung der Geschäftsjahre 1980, 1981 und 1982 keinen Anlaß für wesentliche Beanstandungen gesehen hat.

Am 19. Juli 1984 fand die <u>Schlußbesprechung</u> mit folgenden Teilnehmern statt:

Vom Büro Landesrat Dipl. Ing. Josef Riegler:

LRR. Dr. Ingrid Klug-Funovits

Von der "Wohnbauhilfe":

Dir. Werner Stagl, Geschäftsführer
o.Univ.Prof.Architekt Dipl.Ing.Dr.Peter Breitling,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Helmut Klement, Vorsitzender-Stellvertreter
W.Hofrat Dr. Franz Kandler, Aufsichtsrat
Prok. Ingrid Moretti, Prokuristin

Von der Rechtsabteilung 14:

DRR. Mag. Walter Verhovsek LRR. Mag. DDr. Gerhard Kapl

Vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr.Gerold Ortner
Landesrechnungshofdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr. Egbert Thaller
ORR. Dr. Karl Bekerle
AS. Othmar Rattenschlager

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 27. Juli 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

Ortner e.h.

